

Rote Post
für

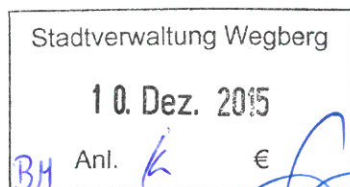
Anlage zu TOP 4.4 der
Niederschrift über die Sitzung
des Rates vom 14.12.2015

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeister
Postfach
41844 Wegberg



Dienststelle:	Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen:	15 14 11 - 9
Auskunft erteilt:	Frau Thelen
Zimmer-Nr.:	127
Zentrale:	02452-13- 0
Durchwahl:	02452-13- 13 04
Telefax:	02452-13- 13 95
E-Mail:	maren.thelen@kreis-heinsberg.de
Datum:	08. Dezember 2015

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2015
Ihre Anzeige vom 13.11.2015, eingegangen am 20.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 13.11.2015 zeigten Sie die vom Rat in seiner Sitzung vom 12.11.2015 beschlossene Haushaltssatzung nebst Haushaltssicherungskonzept der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2015 an.

I. Genehmigung

Ich genehmige hiermit das am 12.11.2015 vom Rat beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2024 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW.

Der Haushaltsausgleich wird danach erstmals im zehnten auf das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltsjahr 2024 erreicht.

Die Haushaltssatzung darf gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

II. Hinweise

1. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben.
2. Die im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
3. Der genehmigte Konsolidierungszeitraum bleibt für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verbindlich. Bei nicht absehbaren und von der Stadt Wegberg

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Überweisungen aus dem Ausland:
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Stadt kann eine Verlängerung aufsichtsbehördlich genehmigt werden.

4. Das Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solch lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Wegberg. Sollten weder die Annahmen der Haushaltsplanung, noch die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten, muss die Stadt Wegberg entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um den genehmigten Zeitraum einzuhalten.
5. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses bzw. zum schnellstmöglichen Erreichen des Haushaltsausgleichs einzusetzen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.
6. Soweit beabsichtigt ist, verbliebene Ermächtigungen aus den Vorjahren zu übertragen, hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der entsprechende Ratsbeschluss ist mir unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

Begründung

Das am 12.11.2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossene Haushaltssicherungskonzept sieht den erstmaligen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 und somit im zehnten auf das Haushaltsjahr 2014 folgende Jahr vor. Die in § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW normierte Frist für den Haushaltsausgleich ist damit eingehalten, so dass einer Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen.

III. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein, indem der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Laut Gesamtergebnisplan der Stadt Wegberg beträgt der Fehlbedarf im aktuellen Haushaltsjahr 3.532.277 EUR.

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2013 aufgezehrt, so dass die allgemeine Rücklage in Höhe des Fehlbetrages verringert werden muss. Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Die notwendige Verringerung der allgemeinen Rücklage wird in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Haushalt ist nicht ausgeglichen. Der mittelfristige Planungszeitraum 2016 bis 2018 schließt ebenfalls mit jährlichen Jahresfehlbeträgen ab.

In den Jahren 2013 und 2014 betrug die jährliche Verringerung der allgemeinen Rücklage nach den Jahresergebnissen 11,01 % und 5,56 %. Seit dem Haushaltsjahr 2015 besteht für die Stadt Wegberg die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW.

Nach der zehnjährigen Finanzplanung gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW, kann die Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2024 einen Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW darstellen. Für das Jahr 2024 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 75.883 EUR (Vorjahr -556.693 EUR)

erwartet.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 01.01.2015 43.508.044 EUR. Bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung (31.12.2018) lässt die Planung eine Reduzierung auf 19.469.878 EUR erwarten, somit um 44,75 %.

Trotz der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen schreitet der Eigenkapitalverzehr jährlich fort, so dass am Ende der langfristigen Finanzplanung (31.12.2024) lediglich noch ein Restbestand in Höhe von 8.986.026 EUR verbleibt. Dies bedeutet eine Reduzierung des Eigenkapitals in Höhe von 34.522.018 EUR, mithin 79 %.

Grundsätzlich muss eine Gemeinde in ihrem Haushaltssicherungskonzept neben dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Haushaltsausgleiches auch darlegen, wie sie einem vollständigen Eigenkapitalverzehr entgegensteuert, um eine Überschuldung nach § 75 Abs. 7 GO zu vermeiden. Die konkreten Planungen sollen mit einer Berechnung untermauert werden, die zugleich auch die Umkehr in ihrem haushaltswirtschaftlichen Handeln aufzeigen soll. (vgl. Kleebaum/Palmen, § 76 Abs. 1 Nr. 3, S. 883)

Dies gelingt der Stadt Wegberg mit dem Haushaltssicherungskonzept derzeit nicht. Es sind weitere Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung zu treffen, die den schleichenden Eigenkapitalverzehr beenden und den erreichten Haushaltsausgleich dauerhaft sichern. „Ein unter diesen Zielsetzungen aufzustellendes Haushaltssicherungskonzept muss selbstverständlich auch Elemente für den Eigenkapitalaufbau (...) enthalten. Die Gemeinde muss in ihrem HSK eine umfassende Sanierung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft darstellen (vgl. NKF-Handreichung, § 76 GO, S. 513 ff.).

Es gelingt der Stadt Wegberg durch die ergriffenen Maßnahmen Mehrerträge zu generieren. Leider steigen aber die Mehraufwendungen ebenfalls an, so dass hier eine strengere Ausgabendisziplin erforderlich sein wird. Nur so kann eine tatsächliche Verbesserung der finanziellen Situation und eine nachhaltige Sanierung des Haushaltes erreicht werden.

Für das aktuelle Haushaltsjahr ist eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 1.750.000 EUR bei einer Tilgung in Höhe von 2.215.000 EUR geplant. Die Netto-Entschuldung beläuft sich somit auf 465.000 EUR. Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wird am Ende des Haushaltsjahres 2015 voraussichtlich rd. 51,7 Mio. EUR betragen.

Leider wird der erforderliche Schuldenabbau nicht konsequent fortgesetzt, da in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Kreditaufnahmen geplant sind (2016: 6 Mio. EUR, 2017: 4,1 Mio. EUR und 2018: 4,1 Mio. EUR). Der mühsame Abbau der Schuldenverbindlichkeiten aus Investitionen in den Jahren 2013 bis 2015 wird allein durch die Neuverschuldung in 2016 wieder aufgegeben.

Die Entschuldung der Stadt und die damit einhergehende Verringerung der Zinsaufwendungen ist eine notwendige Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung.

Entsprechend §§ 75 Abs. 6, 89 GO NRW ist eine angemessene Liquiditätsplanung zu erstellen. Der Ist-Bestand der liquiden Mittel beträgt zum Beginn des aktuellen Haushaltsjahres 61.313 EUR. Zu diesem Zeitpunkt bestehen zeitgleich Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 8 Mio. EUR.

In den Jahren 2016 bis 2018 werden negative Jahresergebnisse im Finanzplan erwartet. Der Bestand der liquiden Mittel beträgt demnach zum 31.12.2018 voraussichtlich -14.349.176 EUR.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass die Stadt Wegberg auch zukünftig weiterhin auf die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung angewiesen sein wird. Das zu erwartende Liquiditätsdefizit wird den Ergebnishaushalt zunehmend belasten und den Haushaltsausgleich erschweren.

Die gemeindlichen Anstrengungen zum Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW dürfen trotz genehmigtem HSK und der Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung nicht nachlassen. Durch den HSK-Beschluss des Rates hat sich die Verwaltung und der Rat der Stadt Wegberg verpflichtet spätestens im Haushaltsjahr 2024 einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Eine zehnjährige Ergebnisplanung birgt viele Risiken, denen ggf. mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen ist. Es gilt die gemeindlichen Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen, um dem stetigen Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Die stetige Eigenkapitalreduzierung stellt nicht nur einen gesetzwidrigen Zustand dar, sondern belastet darüber hinaus zukünftige Generationen.

Ertragssteigerungen, wie zum Beispiel weitere Steuer-, Beitrags- und Gebührenerhöhungen als auch Aufwandsreduzierungen, beispielsweise durch interkommunale Kooperationen, sind zu prüfen und umzusetzen.

Insbesondere sind die geplanten Investitionen auch aufgrund der damit einhergehenden langfristigen Haushaltsbelastungen, wie zum Beispiel Zinsaufwendungen und Abschreibungen, kritisch zu hinterfragen.

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Wegberg zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pusch